

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 50.562/2
VOM 5. DEZEMBER 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 8. November 2011 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft „zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 27. Mai 1993 über die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

Verfügender Teil

Artikel 16 bis 19

Die Artikel 39 bis 41 des Erlasses vom 27. Mai 1993 ‚über die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen‘ fanden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 14 § 2 des Dekrets vom 29. Februar 1988 ‚zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen‘, vor dessen Abänderung durch Artikel 38 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Juni 2011 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2011‘.

Laut Artikel 100 Nr. 3 des genannten Dekrets vom 27. Juni 2011 tritt Artikel 38 desselben Dekrets mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Ab diesem Datum ist die Regierung nicht mehr ermächtigt, die Arbeitsweise des beratenden Koordinationsausschusses zu regeln.

Die Artikel 16 bis 18 entbehren also jeder Rechtsgrundlage.

So geht es auch mit Artikel 19 des Entwurfs hinsichtlich der Festlegung der den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des beratenden Koordinationsausschusses gewährten Anwesenheitsgelder und der Fahrtenstschädigungen.

Artikel 20

Kraft eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes dürfen die Amtshandlungen nicht zurückwirken. In Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung darf die Rückwirkung nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie insbesondere für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Sach- oder Rechtslage notwendig ist und insofern sie die Erfordernisse der Rechtssicherheit und die individuellen Rechte beachtet.

Der Verfasser des Entwurfs muss die Rückwirkung im Lichte dieser Kriterien rechtfertigen können.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammerpräsident,
	P. VANDERNOOT,	
Frau	M. BAGUET,	Staatsräte,
Herrn	S. VAN DROOGHENBROECK	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.